

## B e r i c h t

der

Kommission des Nationalrathes, in Betreff der  
Gewährleistung der revidirten Verfassung des  
Kantons Tessin.

(Vom 11. Juli 1855)

---

I t t.

Die Kommission, welche Sie niedergesetzt haben, um die Anträge des Bundesrathes, in Betreff der Gewährleistung der Verfassungsrevision des Kantons Tessin, vom 4. März leztthin, und der daselbst am 11. März getroffenen Kantonal-Wahlen zu prüfen, erstattet Ihnen hie mit ihren Bericht.

Eine Botschaft des Bundesrathes vom 29. Juni leztverfloffen, gerichtet an die gesetzgebenden Rätthe, beleuchtet die beiden Gegenstände ausführlich. Da der Nationalrath von dieser Botschaft noch keine Kenntniß hat, so ist vor allem nöthig, daß die hohe Versammlung durch Ablefung des Aktenstückes diese Kenntniß erhalte.

Nachdem dieses geschehen sein wird, ist die Kommission bloß im Falle, die Botschaft zu ergänzen. Das in derselben bereits Gesagte zu wiederholen, wäre unnütz.

Seit der Bundesrath seine Botschaft abgab, sind noch mehrere Aktenstücke eingelangt.

Das erste ist eine Beschwerdeschrift der tessinischen Gemeinde Magliaso, d. d. 29. Juni leztverfloffen, unterzeichnet vom dasigen Gemeinderath. Die Schrift ist begleitet von einer Eingabe von 20 Unterschriften

ohne Ortsangabe und Datum. Die Unterschriften scheinen Einwohnern des Kreises von Magliana anzu gehören. Diese Aktenstücke enthalten wesentlich die gleichen Beschwerden, wie die in der Botschaft des Bundesraths angeführten. Sie verlangen Ungültigkeits-Erklärung alles dessen, was in dem Kanton Tessin seit dem letzten Februar geschehen ist.

Sodann ist eingelangt eine Schrift des Kapitels oder der Synode der Geistlichkeit des Liventhales, in welcher Beschwerde geführt wird gegen die neue Verfassungsbestimmung, gemäß welcher die Geistlichen in Zukunft nicht wählen, noch gewählt werden können.

Es ist zu bemerken, daß die der referirenden Kommission übermittelten Beschwerdeschriften ganz die gleichen sind, welche neulich, als der Nationalrath die tessinischen Wahlen in letztbenannte Behörde verhandelte, vorlagen. Der Nationalrath hat bei jenem Anlasse die Beschwerden nach langer Diskussion mit großer Mehrheit abgewiesen, so daß eigentlich gar kein Stoff zu Debatten für die herwärtige Behörde mehr vorliegt, ausgenommen, man wolle die frühere Diskussion reproduziren, wozu aber Ihre Kommission keinen Anlaß geben will.

Was die revidirten Artikel der tessinischen Verfassung betrifft, so liegen gegen dieselben selbst keine Reklamationen vor, ausgenommen gegen den Artikel, betreffend die Ausschließung der Geistlichen vom aktiven und passiven Wahlrechte. Auch ist nicht bestritten, daß die Revision nicht mit der angegebenen Stimmenzahl angenommen wurde, was übrigens durch die vorliegenden Verbal-Prozesse erhärtet würde.

Die Beschwerden sind gegen die Art und Weise, wie die Revision bewerkstelligt wurde, gerichtet, und der Zu-

stand des Kantons Tessins in Folge des sogenannten Pronunziamento bildet die Basis aller Beschwerden. Dieser Zustand ist mit Hinblick auf den Bericht des eidgenössischen Kommissärs im Kanton Tessin über jenen Zustand im Schoosse des Nationalraths am letzten Montag weitläufig erörtert worden, und wenn dazumal die Beschwerden über jenen Zustand die Ungültigkeit der Nationalrathswahlen vom 11. März nicht herbeizuführen vermochten, so werden sie auch nicht die Ungültigkeitserklärung der Verfassungsrevision vom 4. März herbeizuführen vermögen.

Abgesehen aber hiervon theilt die Kommission die von dem Bundesrath in seiner Botschaft niedergelegten Ansichten. Nur ein Mitglied derselben erklärte sich mit demselben nicht vollkommen einverstanden, ohne jedoch zu einem andern Schlusse zu kommen. Dasselbe behielt sich vor, gutfindenden Falls seine abweichenden Ansichten besonders vorzutragen.

Ausser dem Zustande des Landes beruhen die gegen die tessinische Verfassungsrevision aufgeführten Beschwerden besonders darin:

1. daß der Termin für Annahme oder Verwerfung der Verfassung zu kurz angesetzt wurde;
2. daß die revidirte Verfassung in Wirksamkeit gesetzt wurde, bevor sie die eidgenössische Gewährleistung erhalten hatte.

Diese Beschwerden finden sich in der Botschaft des Bundesraths beantwortet. Was die Kürze des angesetzten Termins betrifft, so existirt kein Gesetz, welches einen längern Termin vorschreibt, welches also verletzt wurde. Wenn ein stimmender Bürger den Inhalt der revidirten Artikel nicht kannte, so lag darin für ihn ein Grund, dieselben nicht anzunehmen.

Es bleibt uns nur übrig, hinsichtlich der Reklamation der Synode des Livinenthals unsere Ansicht auszusprechen, indem darüber die Botschaft des Bundesraths nichts enthält.

Wir halten die Reklamation gedachter Synode nicht für begründet.

Was die passive Wahlfähigkeit, d. h. das Recht gewählt werden zu können, betrifft, so enthalten die meisten Verfassungen der katholischen Kantone die Bestimmung, daß Geistliche nicht zu weltlichen Aemtern gewählt werden können. Die Bundesverfassung selbst, Art. 64, sagt: „Wahlfähig als Mitglied des Nationalraths ist jeder stimmberechtigte Schweizerbürger weltlichen Standes.“

Belangend die aktive Wahlfähigkeit, d. h. das Recht zu wählen oder die Stimmberechtigung, so räumen mehrere der bestehenden Verfassungen diese Fähigkeit den Geistlichen ein; mehrere aber schließen sie auch hievon aus. Es handelt sich hier um die Zulässigkeit eines solchen Ausschlusses.

Wir halten dafür, daß, wer zu dem mehrern berechtigt sich finde, sei es auch zu dem wenigern.

Unzweifelhaft ist die passive Wahlfähigkeit etwas höheres als die aktive, oder das bloße Stimmrecht. Wenn nun die eidgenössische Bundesverfassung den Ausschluß der Geistlichen von der passiven Wahlfähigkeit zuläßt, so muß wohl auch der Ausschluß von der aktiven Wahlfähigkeit zulässig sein.

Es kommt hinzu, daß bereits solchen Verfassungen, welche die Ausschließung der Geistlichen von der Stimmberechtigung statuiren, die eidgenössische Gewährleistung, und zwar seit dem Jahr 1848, erteilt wurde. Wir verweisen auf die Verfassung von Solothurn, Art. 21, welche Verfassung im Jahr 1851 garantirt wurde.

Noch ist zu bemerken, daß auch nach der bisherigen Verfassung des Kantons Tessin die Geistlichen keine Stellen der exekutiven und richterlichen Gewalt bekleiden konnten.

Anlangend also die tessinische Verfassungsrevision tragen wir einfach auf Annahme des Vorschlags des Bundesrathes an.

Betreffend die im Kanton Tessin am 11. März 1855 vorgenommenen kantonalen Wahlen stimmen wir dem Vorschlage des Bundesrathes ebenfalls bei, wünschen jedoch eine Modifikation in der Begründung. Es walten nämlich verschiedene Ansichten über die Frage, inwieweit man sich an die kantonalen Behörden wenden müsse, bevor man eine Beschwerde bei den Bundesbehörden erheben könne. Wir möchten nun eine Erörterung dieser Frage, als in dem vorliegenden Falle unnöthig, bei Seite lassen und schlagen daher vor: den Beschluß einfach damit zu motiviren, daß die Beschwerdeführer keine Verletzung von Rechten, die durch die Bundesverfassung gewährleistet sind, nachgewiesen haben.

Wir bemerken noch, daß eine Original-Ausfertigung der revidirten Artikel der tessinischen Verfassung nicht vorliegt, was doch sein sollte, um die Ertheilung der eidgenössischen Gewährleistung auf dem Aktenstücke nachtragen zu können und dasselbe sodann in dem eidgenössischen Archive aufzubewahren.

Genehmigen Sie, Eit., heinebens die Versicherung vollkommenster Hochachtung!

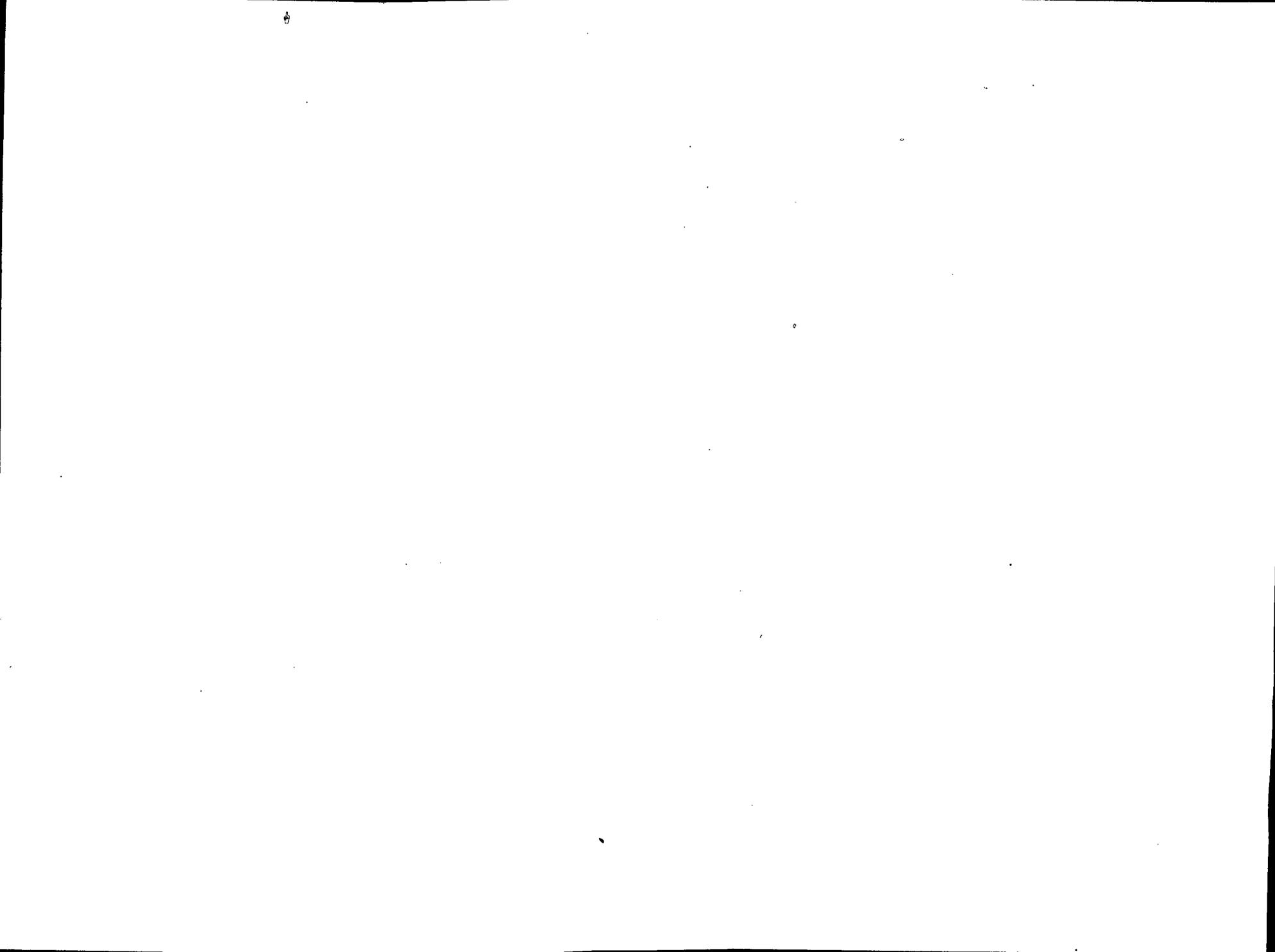
Bern, den 11. Juli 1855.

Dr. Kasimir Wyssler,  
Präsident und Berichterstatter  
der Kommission.

## Summarische Uebersicht der Einfuhr von Lebensmitteln

vom 16. bis zum 31. August 1855.

	I. Zollgebiet.		II. Zoll- gebiet.	III. Zollgebiet.		IV. Zollgebiet.		V. Zollgebiet.		VI. Zollgebiet.		Total.
	Franz. Richtung.	Deutsche Richtung.		Deutsche Richtung.	Ital. Richtung.	Lombard. Richtung.	Piemont. Richtung.	Franz. Richtung.	Savoy. Richtung.	Franz. Richtung.	Sardin. Richtung.	
	Sentner.	Sentner.	Sentner.	Sentner.	Sentner.	Sentner.	Sentner.	Sentner.	Sentner.	Sentner.	Sentner.	Sentner.
Korn . . . . .	1,552	15,959	18,458	25,581	104	2,842	817	20	—	334	2,079	67,746
Roggen . . . . .	—	—	16	165	313	611	626	—	—	120	—	1,851
Gerste . . . . .	—	—	74	516	—	—	—	—	—	—	603	1,193
Hafer . . . . .	10	808	3,827	936	—	17	631	111	23	34	283	6,680
Mais . . . . .	—	—	—	15	65	4,030	2,135	—	—	—	297	6,542
Bohnen . . . . .	—	2	87	—	—	—	—	36	—	17	1	143
Erbfen . . . . .	—	1	11	2	—	—	—	—	—	—	—	14
Reis . . . . .	—	224	—	6	297	619	7,229	—	—	—	607	8,982
Gerste, gerollten. Ories	6	2	67	58	—	—	—	2	4	3	11	153
Mehl . . . . .	849	524	1,569	1,261	1,169	65	24	209	—	837	1,181	7,688
Brot . . . . .	—	13	54	19	3	—	—	4	—	26	—	119
Wein . . . . .	1,940	1,270	55	53	3	210	155	894	9	564	380	5,533
Fleisch . . . . .	1	8	5	5	7	—	—	2	—	2	3	33
	Zugthierlasten.		Zugthierl.	Zugthierlasten.		Zugthierlasten.		Zugthierlasten.		Zugthierlasten.		Zugthierl.
Kartoffeln . . . . .	—	2	36	43	—	—	3	—	—	31	23	138



## **Bericht der Kommission des Nationalrathes, in Betreff der Gewährleistung der revidirten Verfassung des Kantons Tessin (Vom 11. Juli 1855)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1855
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	42
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.09.1855
Date	
Data	
Seite	470-476
Page	
Pagina	
Ref. No	10 001 738

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.